

Bebauungsplan VIII-98b

für das Gelände

beiderseits der Straße Am Hüllepfuhl
und der verlängerten Stadtrandstraße,
zwischen Falkenseer Chaussee
und Straße 600
im Bezirk Spandau

Maßstab 1: 1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. Bau-NVO in der Fassung vom 26.11.1968)

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke
oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im allgemeinen Wohngebiet (14 Bau-NVO)

für den Gemeinbedarf

Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke
mit Bindungen für Bepflanzungen

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen

Sonstige Festsetzungen:

Flächen für Garagen- und
Stellplatzgebäude

mit zulässiger Zahl der Ebenen

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Grundflächenzahl

Geschoßflächenzahl

Offene Bauweise

Baugrenze

§ 23 der Bau-NVO

Straßenbegrenzungslinie

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Höhenlage von Verkehrsflächen ü. NN

Nachrichtliche Übernahmen

Eintragungen als Vorschlag

Planunterlage

Wasserschutzgebiet

Stellplatz mit Zahl der Ebenen

Kinderspielplatz

Wohngebäude mit Durchfahrt

Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie-
oder Lagergebäude

Geschößzahl

Mauer

Zaun, Hecke

Geländehöhe, Straßenhöhe

Grundstücksgrenze

Eigentumsgrenze

Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes
in Berlin geschützte Bäume

Aufgestellt: Berlin-Spandau, den 30. Juli 1969

Bezirksamt Spandau von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt

gez.: Langer

Amtsleiter

Stadtplanungsamt

gez.: Stroschein

Amtsleiter

gez.: Bühl

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 17.9.1969 erhalten
und wurde in der Zeit vom 17.10.1969 bis 17.11.1969 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Spandau, den 25.11.1969

Bezirksamt Spandau von Berlin

Abt. Bauwesen

Stadtplanungsamt

gez.: Stroschein

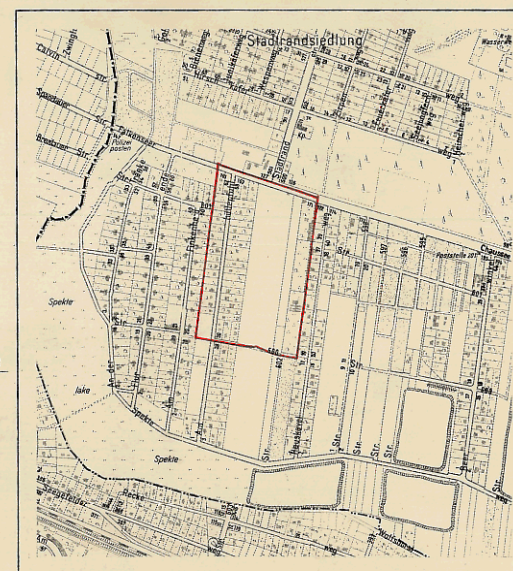
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1969 (BGBl. I S. 344) (VBl. S. 1007)
in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1969 (VBl. S. 1007)
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

gez.: Schwedler

Die Verordnung ist am 30.6.1971 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1061 verkündet worden.



Zu diesem Bebauungsplan gehören:

- ein Eigentümerverzeichnis
- das Deckblatt vom 19. Mai 1971 des
Senators für Bau- und Wohnungswesen II
(in diese Abzeichnung eingearbeitet)

Planergänzungsbestimmungen

- Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach
§ 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der Baunutzungsverordnung
in der Fassung vom 26. November 1968 nicht Be-
standteil des Bebauungsplanes.
- Im allgemeinen Wohngebiet und innerhalb des dem
allgemeinen Wohngebiet zugehörigen Baugrundstücks
für den Gemeinbedarf zwischen der Falkenseer
Chaussee, der verlängerten Stadtrandstraße, der
Straße 600 und der westlichen Grenze des Geltungs-
bereiches des Bebauungsplanes beträgt die Bebauungstiefe
20,0 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Über-
schreitung kann bis zu den rückwärtigen Grund-
stücksgrenzen zugelassen werden, wenn städtebauliche
Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit
nicht entgegenstehen.
Die Baugrundstücke müssen in diesem Gebiet, so-
lange sie nicht an die öffentliche Entwässerung
angeschlossen sind, mindestens 600 m² groß sein.
Die Grundflächenzahl darf in diesem Fall 0,2 nicht
überschreiten.
- Die Festsetzung der Flächen für Garagen- und Stell-
platzgebäude schließt bei Bedarf weitere benötigte
Stellplätze nicht aus, die auf diesen Flächen
nicht untergebracht werden können.
- Die Höhenlage der baulichen Anlage auf den fest-
gesetzten Flächen für Garagen- und Stellplatz-
gebäude bestimmt sich daraus, daß innerhalb der Flächen
ABCDEFGHA eine Gebäudehöhe von 36,50 m über NN
KLOPK " " " 36,80 m " "
LMNOL " " " 38,20 m " "
QRSVQ " " " 38,45 m " "
VSTUV " " " 37,05 m " "
nicht überschritten werden darf.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegen-
stand der Festsetzung.
- Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke
mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch
anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für
Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten,
Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Ein-
richtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten
alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen
Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im
§ 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten
Art enthalten, außer Kraft.

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt
zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen
und Ergänzungen.

Die Übereinstimmung mit dem Original
wird hiermit beglaubigt.

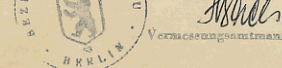
Berlin-Spandau, den 5. August 1971

Bezirksamt Spandau von Berlin

Abt. Bauwesen

Vermessungsamt

Im Auftrage



Beb.-Pl. VIII-98c

VIII-98b

Bebauungsplan VIII-98e